

gesellschaft hätte der Kaiser am liebsten Herrn v. Puttkamer im Kultusministerium festgehalten, aber er mußte sich vom Kaiser überzeugen lassen, daß das Wohl des Staates erfordere, das Recht des Innern an v. Puttkamer zu übertragen. Von diesem weiß Hirsch Bismarck, daß er niemals gegen seine Absichten handeln und von der hellwissen Schriftstellerin, welche sich seine Verteidiger zu bewahren wußten, aus den allerbedeutsamen Gebrauch machen wird. Somöhl sieht die Wahlverordnungen zum Reichstag wie später für die Stellungnahme der Regierung gegenüber dem preußischen Landtag ist das in den Kämpfen Auges von nicht zu unterschätzendem Vortheil. Schließlich entscheidet natürlich der Wille des Fürsten Bismarck auch über die Handlung des Kultusministeriums. Das wissen die Ultramontanen sehr wohl. So sympathisch sie daher auch die Ernennung des Herrn von Goëtz begrüßen, so verschließen sie doch nicht bishügelig, daß sie besondere Hoffnungen auf das baldige Ende des Kultuskampfes an dieselbe absolut nicht knüpfen. Wenn Herr v. Goëtz wirklich die katholischen Kirche zu freundlich entgegen kommen sollte, so kann man den Kämpfer hinnämlig als einen Mann, der Energie und Einfluß genug habe, um doch seinen eigenen Willen, auch gegen den des Herrn v. Goëtz, durchzufügen. Darin mögen die ultramontanen Blätter wohl Recht haben, obwohl es nicht ganz gleichgültig ist, wie die Männer sind, denen sich der Minister bei seinen Anstrengungen bedient. Mit besonderer Genugtuung wird die bevorstehende Ernennung des Herrn v. Goëtz zum Kultusminister in den conservativen Kreisen aufgenommen. Hier heißt man die lebhafte Hoffnung, daß es dem Nachfolger des Herrn v. Puttkamer gelingen werde, die noch immer „viel zu liberalen“ Beamten aus den mehr oder weniger maßgebenden Stellungen im Kultusministerium zu befeiligen und sie durch ausgesprochen „katholischer“ zu ersetzen.

Aus Paris wird vom 16. Juni gemeldet: Die Kammer begann heute die Generalrevision des Budgets, die ohne beweisendes Werkzeug zwischenfall verlief. — Der Senat hat den Gesetzentwurf über das Verhältnisrecht mit den von der Kammer beschlossenen Motivationsen angenommen. Von dem radikalen Senator Tolain wurde ein Antrag auf Revision des Beschlusses eingereicht und für diesen Antrag die Dringlichkeitserklärung. Der Dringlichkeitsantrag wurde abgelehnt.

Sehr berufsmäßige Schönsörber Männer nicht mehr

leugnen, daß in Alger die Dinge gar nicht gut stehen. Der Aufstand scheint immer größeren Ausdehnung anzunehmen. Zu Aouessa, der immer mehr zu einer sogenannten Persönlichkeit wird, ist überall und nirgend; an einer Stelle „gedroht“, taucht er sofort an einer anderen auf, verläßt die Felder der Colonisten und der Einwohner, die es mit den Franzosen halten, und ist nun genug, einer offenen Schlacht gegen die stärkeren französischen Columnen aus dem Wege zu gehen. Sein Ansehen bei den Einwohnern möglicherweise jedem Tage, und auch diesenjenigen Städten, die bisher der Regierung treu geblieben waren, beginnen zu schwanken. Wenn das, wie es eben geschieht, in einer amtlichen Mitteilung offen zugestanden wird, so mag man fast annehmen, daß die Schwankung bereits zu einer eindringlichen Scharreitung geworden ist, die nämlich nicht in einem den Franzosen günstigen Sinne aufgeführt wurde. Mittlerweile wird diese Annahme dadurch bestätigt, daß Verbündete von Alger in Südfrankreich nach dem Süden strudeln und das nun auch amtlich bestätigt wird, daß ein Theil des untreuen Corps in Alger bleibend wird, um die französischen Städte zu belagern, die durch den Abmarsch ihrer eigentlichen Belagung nach dem Süden wechsel geworden sind. Ob die Brigade Béginant, die gegenwärtig bei Tarabta eingeschlossen ist, direkt nach Frankreich zurückkehrt oder ob man dieselbe nach Alger führen wird, scheint noch nicht endgültig bekannt zu sein.

Eine Pariser Tageszeitung vom 16. Juni meldet: Nach Nachrichten aus Alger sind nach dem Süden der Provinz Oran Transportverfassungen abgegangen, um die Wasserbereitstellung der Küste zu beschleunigen. Am 12. d. J. wurde von Seiten der Aufständischen, unweit Alia im Süden von Sétif, ein Angriff auf mehrere Holz- und Wagenschuppen unternommen.

Nach Telegrammen aus Tunis vom 15. d. laufen die Berichte aus dem Innern der Regenschaft so beunruhigend, daß vor der Hand das Expeditionskorps, das auf 15 Bataillone Infanterie zu 600 Mann, 4 Batterien und 2 Regimenter Reiterei vermindert werden sollte, in voller Stärke bleibt. Die tunesischen Stämme Zeta, Hammama, Nefta, Mzelli und Ben-Jid haben einen Bund geschlossen und sich versöhnt, gegenseitig Frieden zu halten, die Ränder einzustellen und gegen den gemeinschaftlichen Feind, die Franzosen, zu stehen. Den Felsen, welche bei dieser Gelegenheit fallen, rechnet man die Siedlungen von Tripolis an, wohin die Tunzhen Truppen schließen.

Neben die Einwanderung der Chinesen, die bekanntlich in Nordamerika rücksichtige Ausdehnung angenommen hat und als großer Krebsdienst der destruktiven sozialen Verhältnisse angesehen wird, besteht in Australien ein bemerkenswerter Gegenzug der Anhäufungen. Die räumlich ausgedehnte, aber nur Bevölkerung arme der sieben australischen Kolonien, Westaustralien, will nämlich die Einwanderung der Chinesen in die Kolonie auf ehrliche Weise fördern; die Regierung bat unter dem 28. December 1880 alle Dienstleute, welche Chinesen in Dienst nehmen wollen, mit dem Versetzen, sich zu melden, aufgefordert, daß sie nur bei Eingang von mindestens 50 Dienstleuten die Einwanderung verhindern würde. In den sechs anderen Kolonien (Victoria, New South Wales, Neuseeland, Südaustralien, Queensland und Tasmania) findet diese Maßregel allgemeine Zustimmung und Abgestimmtheit besteht, so zur Zeit ihrer Veröffentlichung gerade zu einer intercolonialen Konferenz in Sydney versammelt waren, um unter anderem Dingen auch gemeinsame Schritte gegen die Einwanderung der Chinesen zu beschließen, dabei vielleicht als gefahrbringend für die Lage von ganz Australien bezeichnet und aus diesem Grunde eine Adresse an den Staatssekretär des Königs, den Earl of Kimberley, gerichtet, in welcher sie um Aufnahme jener geplanten Maßregel bitten, weil, wenn Bevölkerungen auf seiner Sonderpolitik beharrte, eine Bereitschaft gegen dasselbe bei den übrigen Kolonien entstehen und über den Verträge mit jenen Ländern außerevidentlich andererlei Verhandlungen herbeiführen werde. Westaustralien ist Kronkolonie und durch Mangel an Arbeitskräften außerordentlich in seiner Entwicklung gehemmt; die genannte Maßregel, die es in Bezug auf den übrigen Kolonien bringt, sollte Abhülle schaffen.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Widerstand ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Der Wissenschaftler N. zu St. war wegen Körperverletzung angeklagt, er habe einen dreizehnjährigen Knaben, welcher ihm Tag zu Tag über Neben gesessen hatte, in der Weise gequält, daß er dem Knaben, nachdem derselbe sich auf sein Gesicht über eine Zahntatze gelegt hatte, mit einer klebrigen, sehr kräftige Paste auf den Hinterteil verarbeitet hat. Hierbei hat ihn sein Nachbar inszeniert öffentlich, als dieser seinen Arm über die Unterseite des Knaben gelegt hat, damit derselbe nicht zu sehr anschläge. Die Hände haben Stricke hinterlassen, welche sich noch nach 8 Tagen blutunterlaufen gezeigt haben. Das Landgericht hat den Angeklagten freigelassen, obwohl es den objektiven Charakter einer Körperverletzung sowie, als die Widerrechtlichkeit derselben anerkannt, jedoch den Vorwurf der Körperverletzung verneint, auch fahrlässige Körperverletzung als nicht vorliegend erachtet hat, weil der Angeklagte angeführt, er habe als Erwachsener und Vorfahre einem jüdischen und verlogenen Jungen eine Süßigung angeboten lassen wollen vor Strafe für das Geschahne und zur Warnung für die Zukunft und er habe

nicht anders gewollt und gesagt, als daß ihm ein solches Süßigungssrecht zustehe. Das Landgericht hat es glaubhaft gefunden, daß Angeklagter in dem Irrthum gehandelt, gegen den Knaben, welcher ihn bestochen, auch die Entwendung erst noch anfangszeitigen Ungehorsams eingerahmt hatte, siehe ihm ein solches Süßigungssrecht in dem That zu, und es hat auch diesen Irrthum als entschuldbar erachtet.

In Folge der von der Staatsanwaltschaft eingelogenen Revision hat jedoch der III. Straf-Sen. des R. G. am 9. April d. J. diesen landgerichtliche Urteil aufgehoben unter folgenden Erwägungen. Es steht fest, daß der Angeklagte den Willen gehabt, den Knaben zu peinigen, er hat auch die Süßigung in der Art ausgeführt, daß dieselbe alle Kriterien einer körperlichen Misshandlung an sich trägt. Wenn gleichwohl der Vorwurf der Körperverletzung verworfen wird, so soll damit gezeigt sein, daß dem Angeklagten die schuldhafte Wille, das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit bei seiner gewaltsamen Handlungswweise gezeigt habe. Dies kann jedoch nicht zur Freispruch führen, denn der Irrthum, welcher den Angeklagten bestreiten werden will, ist nicht ein thathabender, sondern eine irrtige Auslösung einer strafrechtlichen Norm, §. 223 St. G. V., welche die vorstehende Körperverletzung unter Strafe stellt, hat die selbstverständliche Einschränkung, daß die Körperverletzung straflos ist, soweit sie in Ausübung eines dem Thäter zustehenden Rechts erfolgt. Die Norm läßt unberücksichtigt alle Fälle, in welchen der Thäter sich bei seiner Handlung in Ausübung eines vom Staate anerkannten Rechts befindet. Zu verhaldie dieses Rechts ist die vorstehende Körperverletzung strafbar und der Thäter unterliegt der gesetzlichen Strafe, wenn er diejenigen Thatumfälle gekannt hat, in welchen das Gesetz die Merkmale der krobsamen Handlung erachtet. Die Schwungbehauptung des Angeklagten, daß er als der Vernehmer der incriminierten Handlung für berechtigt gehalten, hält sich allein auf die Auslegung, daß ihm als Behörden gegen den in jugendlichem Alter stehenden Thäter ein Süßigungssrecht zustehe. Angeklagter nimmt nicht auf Grund thathabenden Irrthums ein vom Strafgericht in bestimmten Verhältnissen anerkanntes Süßigungssrecht in einem dieser Verhältnisse in Anspruch, sondern schreibt sich in der Eigenschaft als Verwaltner ein für dieses Verhältnis den Strafrecht streitbaren Süßigungssrecht zu. Hierin kann aber nur die irrtige Auslegung einer strafrechtlichen Norm erkannt werden.

Literatur.

St. 63 des in Dresden erscheinenden „Schrift“, Monatschrift für die gekanntesten Daseinen der Kunstschriftsteller (verzerrt, 2. A.) enthält: Antikenfuß — Schiffer und Procurer — Adress-Ede — Direct-Rhein-See-Schiffahrt — Von der Regie — Die Wallerfischen Englands — Personenbeschaffung — Güter-Schiffahrt — Güter — Fischer — Dörr — Schiff — Personalien — militärisches — Geschäftliches — Viehhaltung — Comptoir — Waffenschmiede — Von Frachten — Russische Posten — Eisen — Viehmarkt — Bierbrau — Courte — Vertrügung — Interesse.

Teppiche, Tischdecken, Möbelstoffe, Gardinen, Steppdecken

Schlafdecken, Kesselsecken, Pierdedecken, Sommer-Pferdedecken, Getreidesäcke empfiehlt, auch im Einzelnen zu Engros-Preisen

Bernhard Berend, 6 Katharinenstraße 6.

Ernst Fischer

9 Markt 9

Gärtnermanufaktur Spezialität für

Industrie u. Landwirthschaft in jedem denkbaren Rohmaterial.

Reichhaltiges Lager von Neuheiten feiner Kinderkleider in Weiss und Baumwolle, bezgl. in Polstetts, Schürzen u. zu rädernden Taschen darin äußerst billig.

Pauline Gruner, Reichstr. 52.

Rüschen,

sie viel neue Muster.

E. H. Haunhorst & Söhne, Gaienstraße 30.

Schwimmhose,

gekreift und übersichtliche Gestalt. 40 4. 50 4. 60 4. 75 4. 90 4. 100 4. 125 4. große Sorte 106 cm weit, 85 4. Bade-Handtücher 150 4. Gestreifte Tücher, große Sorte 2. A. Unterhosen in allen Sorten, Unterhosen in allen Sorten.

Große Auswahl. Billige Preise.

E. H. Haunhorst & Söhne, Wäschefabrik, Hainstraße 30.

C. F. Heinze, Strumpfwaarenlager, Reichsstr. 51.

Reichhaltiges Lager

Unterjäckchen, Unterbeinkleider, Strümpfe, Soden, Sommerhandschuhe u. Mohairtücher. Keine Bedienung. Preise billig.

Wiener Schuhwaaren-Manufaktur. Detail-Verkauf zu Engros-Preisen.

H. Meysel,

Reichsstraße 2, Ecke Schuhmachergasse.

Wegen Rückzug des Locals per 1. Juli a. d. verläuft ich die nach an Lager befindlichen Gänge und Höfe, ob: Krause, Wandteich, Empfehlung für Gott und Petrus, Öffnungs- u. Tischlampen, sowie Trätsch, Weißblech und Lederwaren unter dem Einflusskreis Alfred Neumann, Reichstraße 61, part.

Ganz unten

Nordhäuser Korn

• Vater 1. A. Franz Voigt.

Grimmischer Steinweg Nr. 9.

Tageskalender.

Kaiserliche Telegraphen-Anstalten.

1. R. Telegraphen-Am 1: Kleine 3. R. Botschaft 4 (Wahlpost). Zeitungsfeste 6.

2. R. Botschaft 1 (Königstrafz). 7. R. Botschaft 7 (Weststr. 7).

3. R. Botschaft 2 (Leipzig-Zeitung). 8. R. Botschaft 8 (Vilseck, Bahnhof).

4. R. Botschaft 3 (Weißrich, Bahnhof). 9. R. Botschaft 10 (Zeitungs- und Zeitungsbüro).

Das 2. Telegraphenamt 1 ist ununterbrochen geöffnet; die anderen (Drei- und Vierfach-) Botschaften haben dieselben Dienststunden wie bei den Postbüros.

Postamt-Bureau im Schloß Wiesenburg, Thüringen, I. Stock links (über der Matte befindlich). Die Bureauzeit ist Wochenzeit von 8 bis 12 Uhr, Vormittags und Nachmittags von 1/2 bis 1/2 Uhr. Sonn- und Feiertags von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

Universitätsbibliothek 11—12 Uhr.

Stadtbibliothek 3—6 Uhr.

Volksbibliothek IV. (Ritterg. 6, II.) 7—8 Uhr Abend.

Pädagogische Centralbibliothek (Litteraturabteilung) Schönauer Straße 51, großes Wirtshaus und Sonnabend von 2—4 Uhr.

2. Stadtbibliothek Leipzig, Königstr. Nr. 14. Expeditionszeit: 9—1 und 3—5 Uhr. Am Sonn- und Feiertagen jedoch nur von Samstag bis Montag von 10 bis 12 Uhr für Kindergartenkinder und Schulellern von 11—12 Uhr.

Städtische Opern: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag, Nachmittag und Abendkonzert von 10 bis 12 Uhr.

Städtisches Theater: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger, Würmberger.

Städtisches Leibniz: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtische Opern: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Theater: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Leibniz: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Theater: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Leibniz: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Theater: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Leibniz: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Theater: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Leibniz: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Theater: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches Leibniz: Expeditionszeit: Jeden Montagvormittag von 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Aktion nur bis 2 Uhr. Eingang: Ihr Würmberger und Herrenstraße 17/18; Gebühren 50 Pf., Würmberger und Herrenstraße 30; Würmberger.

Städtisches